

 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-192.10

Bregenz, am 04.06.1996

An das
Bundesministerium für
Inneres
Postfach 100
1014 Wien

BÖHMISCHES GEBIETSGESETZENTWURF	
Zl. 32	-GE/19.06
Datum: 11. JUNI 1996	
Verteilt 12.6.96	

Auskunft:
Dr. Keßler
Tel.: 05574/511-2066

Betrifft: Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 17. Mai 1996, GZ. 76.201/79-IV-11-96/A

L. A. Olsch-Flarant

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdengesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden, sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG) wird wie folgt Stellung genommen:

Zunächst ist festzuhalten, daß die Begutachtungsfrist im Hinblick auf die Bedeutung des Gesetzesvorhabens unzumutbar knapp bemessen ist. Insbesondere die in Art. V vorgesehenen Bestimmungen über den Familiennachzug für ansässige Fremde haben schwerwiegende Folgen auf den Arbeitsmarkt, den Wohnungsmarkt, den Schulbereich und den Sicherheitsbereich. Eine Lockerung des Familiennachzuges bedeutet letztlich die Abgabe eines Versprechens, das nicht einlösbar ist, weil weder Arbeitsplätze noch Wohnungen in entsprechendem Umfang vorhanden sind.

Die Abschiebung von Fremden, die sich schwerwiegender krimineller Handlungen schuldig machen, sollte keinesfalls erschwert, sondern erleichtert werden.

Zum Fremdengesetz:

Zu § 7:

Nach dem Entwurf scheint das Vorhandensein einer ortsüblichen Wohnung für die weitere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Verlängerung) nicht erforderlich zu sein, weil im

Abs. 3 nur für die Begründung des Hauptwohnsitzes (und nicht auch für die Beibehaltung) der Nachweis einer ortsüblichen Wohnung für die gesamte Familie gefordert wird. Eine solche Regelung macht den die für die Erteilung der Erstbewilligung geforderten Nachweis einer Wohnung praktisch wirkungslos. Wenn bei Erteilung einer weiteren Bewilligung nicht mehr auf das Vorhandensein einer ortsüblichen Wohnung zu achten wäre, müßte dies zwangsläufig zu einer Verschlechterung des ohnehin nicht besonders hohen Standards der Wohnverhältnisse der Gastarbeiter führen. Daraus wird früher oder später ein enormer Druck für die Wohnbauförderungspolitik erwachsen.

Zu § 10a:

Die in den Abs. 2 und 3 vorgesehenen Regelungen über die sogenannte Aufenthaltsverfestigung werden für entbehrlich gehalten, weil ein höherer Integrationsgrad des Fremden ohnehin bei der Interessenabwägung im jeweiligen Verfahren zu berücksichtigen ist. Mit dem Abs. 1 könnte das Auslangen gefunden werden. Die Wendung „überwiegend rechtmäßig“ wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Zu § 18:

Die Neufassung des Abs. 2 Z. 2 (Voraussetzungen für ein Aufenthaltsverbot) verzichtet auf den Tatbestand der mehrmaligen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit Ausnahme des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Wenngleich die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes nur aufgrund schwerwiegender Verwaltungsübertretungen sehr selten vorgekommen ist, sollte der Tatbestand der mehrmaligen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung im Katalog des § 18 Abs. 2 erhalten bleiben.

Zu § 20:

Die in Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 Z. 4 vorgesehenen Bestimmungen über die Unzulässigkeit des Aufenthaltsverbotes sind zu weitgehend. Sie verhindern die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes auch in gerechtfertigten Fällen.

Zu § 31a:

Die vorgesehene generelle Antragstellung im Inland sowie eine Ausdehnung des Aufenthaltsrechtes auf Verwandte in auf- und absteigender Linie scheint zu weitgehend. Dadurch besteht die Gefahr, daß insbesondere durch Scheinehen ein unkontrollierbarer Zuzug entsteht.

Zu § 85:

Die Organe der Gemeindefürsorge sollten im selben Umfang in die Vollziehung des Fremdenengesetzes eingebunden werden, wie die im § 85 genannten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Zu Art. V:

Für die Beurteilung des Familiennachzuges bereits ansässiger Fremder stehen nur unzureichende Daten zur Verfügung, sodaß die Auswirkungen nur grob abgeschätzt werden können.

Die Situation dürfte sich bundesweit wie folgt darstellen:

Von den insgesamt 213.000 Kindern von in Österreich lebenden Fremden befinden sich noch 53.000 in den Herkunftsländern ihrer Eltern. Des weiteren leben ca. 20.000 Ehegatten im Herkunftsland ihres Ehepartners. Jährlich ist mit ca. 3.000 Eheschließungen von hier lebenden Fremden mit Ehegatten aus den Herkunftsländern des in Österreich lebenden Ehepartners zu rechnen. Aus diesen Ehen gehen jährlich ca. 2.000 Kinder hervor, die in den Herkunftsländern leben. Daraus ergibt sich österreichweit ein Zuwanderungspotential von 73.000 Personen, das sich jährlich um ca. 5000 Personen erhöht.

Die Steuerung des Zuzugs dieser Personen hängt entscheidend von der von der Bundesregierung zu erlassenden Quotenverordnung ab. Es werden zwar vermutlich nicht alle dem Zuwanderungspotential zuzurechnenden Personen tatsächlich zuwandern wollen oder können. Es ist aber zu berücksichtigen, daß mit dem Wegfall der Familienbeihilfe für im Ausland lebende Kinder die im Inland lebenden Eltern oder Elternteile (begünstigt durch die zumindest eingeschränkte Wirksamkeit des Kriteriums der ortsüblichen Wohnung) vermehrt bestrebt sein

werden, die in der Heimat bei den Großeltern lebenden Kinder bzw. die Kinder mit ihrer Mutter nachzuholen. Der Prozentsatz der tatsächlich Zuwanderungswilligen wird daher sehr hoch sein, sodaß für eine überschlägige Berechnung das Zuwanderungspotential als Zuwanderungsgröße angesehen werden kann.

Österreichweit würde sich vermutlich folgende Zunahme ergeben:

Ehegatten und Kinder, die noch in der in den Herkunftsländern leben	73.000
neu entstehender Familiennachzug in den nächsten 5 Jahren (jährlich ca. 5000 Ehegatten und Kinder)	25.000
Geburten im Inland in den nächsten 5 Jahren (jährlich ca. 11.000)	<u>55.000</u>
Zuwachs in den nächsten 5 Jahren	153.000

Die Zahl der Ausländer von derzeit 714.000 würde demnach auf 867.000 steigen.

Die jährliche Quote für Familienzusammenführungen, die derzeit bei 10.500 liegt, müßte (ohne Inlandsgeburten) auf ca. 20.000 erhöht werden.

Eine weitere noch nicht berücksichtigte jährliche Erhöhung ergäbe sich aus Eheschließungen und Geburten der im Wege der Familienzusammenführung nach Österreich gelangten Fremden.

Für Vorarlberg stellt sich die Situation wie folgt dar:

Im Dezember 1995 haben die hier beschäftigten Gastarbeiter für 18.838 Kinder die Familienbeihilfe bezogen. Davon befanden sich 5.586 Kinder in ihren Heimatländern. Dazu kommen noch ca. 2.000 Ehegatten, die ebenfalls noch in den Herkunftsländern leben.

Die hier lebenden Ausländer haben im Jahre 1995 ca. 300 Ehegatten im Herkunftsland geheiratet. Es kann angenommen werden, daß im Ausland ca. 200 Kinder aus diesen Verbindungen zur Welt gekommen sind.

- 5 -

Im Jahre 1995 sind im Land Vorarlberg ca. 900 ausländische Kinder geboren worden.

Somit ergibt sich ein Nachzugspotential per 31.12.1995 von ca. 7.500 Personen (ca. 2000 Ehegatten und ca. 5600 Kinder). Dieses Zuwanderungspotential erhöht sich (ohne Berücksichtigung der im Inland geborenen ausländischen Kinder) jährlich um ca. 500 Personen (ca. 300 Ehegatten und ca. 200 Kinder).

Innerhalb der nächsten 5 Jahre würde dies zu einer erheblichen Zunahme des Ausländeranteiles in Vorarlberg führen:

Ehegatten und Kinder, die noch in den Herkunftsländern leben	7.500
neu entstehender Familienzuzug in den nächsten 5 Jahren (jährlich 500 Ehegatten und Kinder)	2.500
Geburten im Inland in den nächsten 5 Jahren (jährl. ca. 900)	<u>4.500</u>
Zuwachs in den nächsten 5 Jahren	14.500

Die Zahl der Ausländer in Vorarlberg würde damit von derzeit 52.000 (14.5%) auf 66.500 (ca. 18%) steigen.

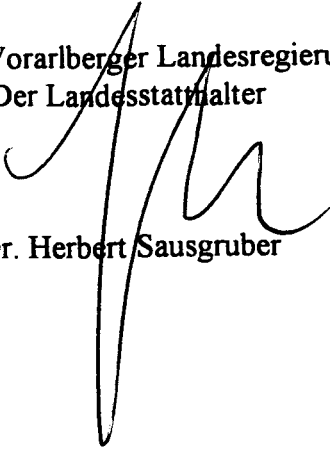
Die jährliche Quote für Familienzusammenführungen, die derzeit bei 320 liegt, müßte (ohne Inlandsgeburten) auf ca. 2000 erhöht werden.

Eine weitere noch nicht berücksichtigte jährliche Erhöhung ergäbe sich aus Eheschließungen und Geburten der im Wege der Familienzusammenführung nach Vorarlberg gelangten Fremden.

Ein Familiennachzug in der zu erwartenden Höhe ist nicht verkraftbar. Selbst dann, wenn der Familiennachzug der bereits ansässigen Fremden auf zehn Jahre erstreckt würde, ergäben sich schwerwiegende Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Wohnungsmarkt, auf den Schulbereich und für den Sicherheitsbereich. Es wird daher unumgänglich sein, neben einer Kontingentierung auch die Voraussetzungen für den Familiennachzug enger zu fassen (z.B.

Ehedauer, Aufenthaltsdauer, langfristige Sicherung des Lebensunterhaltes und der Unterkunft, Gesichtspunkte der Dringlichkeit).

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter



Dr. Herbert Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Dr. Brandtner

Ed.R.d.A.
S. M. R.